

ANALYSEN UND BERICHTE

In gebremstem Galopp ins Jahr des Pferdes: Neues Recht der Geburtenplanung in der VR China¹

Von *Wolfgang Kessler*

Die Bevölkerung der VR China überschritt 1989 die Schwelle von 1,1 Milliarden - ein Zuwachs von fast 16 Millionen Seelen gegenüber dem Ende des Vorjahrs². Die auch nach der Verfassung vom 5. März 1978 weiter mit Verfassungsrang ausgestattete Geburtenplanung³ hat, wiewohl mit drakonischer Strenge und dem Einsatz einschneidender Sanktionen gegen "planwidrig" gebärende Eltern praktiziert⁴, nicht verhindert, daß die chinesi-

1 Der Verfasser ist Bediensteter am Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Schanghai; hier vertretene Auffassungen sind seine persönlichen.

In [] stehende Wörter sind vom Verfasser eingefügt.

Quelle: Zhejiang Ribao, 10. Januar 1990, S.4.

2 Vgl. Jiefang Ribao (Schanghai) vom 3. Februar 1990.

3 Artikel 49 Absatz 2 der Verfassung vom 4. Dezember 1982 berechtigt und verpflichtet die Eheleute zur Geburtenplanung.

4 Vgl. den Beitrag des Verfassers in VRÜ 2/1980, 187ff. zu örtlichem Recht in Schanghai. Der Ständige Ausschuß des IX. Volkskongresses der Stadt Schanghai hat am 14. März 1990 auch eine neue Geburtenplanungsordnung beschlossen, die ab dem 1. August 1990 in Kraft tritt und weitgehend dem neuen Recht der Provinz Zhejiang gleicht (Text in Jiefang Ribao vom 23. März 1990). Allerdings fordert das neue Schanghaier Recht - wie das alte, aber anders als das neue Recht in Zhejiang - keine Genehmigung für die Geburt des ersten Kindes, über dessen Geburt die Eltern daher insoweit selbst entscheiden können; erst die Geburt zweiter Kinder bedarf der Erlaubnis und zieht ggf. Strafen nach sich. Im Gegensatz zu Zhejiang erlaubt Schanghai Eltern, denen die Erlaubnis zur - unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfähigen - Geburt eines zweiten Kindes verweigert worden ist, den Widerspruch mit nachfolgender Entscheidung einer vorgesetzten Stelle. Regeln für die Geburtenkontrolle der wandernden Bevölkerung in Schanghai enthält das neue Recht nicht, sie sind - lt. § 40 - gesondert festzulegen. Rechtstechnisch unglücklich - anders als Zhejiang, wo im § 55 der neuen Geburtenplanungsordnung die alte von 1985 ausdrücklich aufgehoben wird - bestimmt Schanghai - § 42 - nur, daß bei Widersprüchen mit "früheren" Regeln das neue Recht Maß gibt.

sche Bevölkerung 1989 wieder etwa um die Bevölkerung der DDR oder Australiens gewachsen ist⁵.

Die Regierung in Peking trifft dabei auf Schwierigkeiten, die sowohl durch die Geschwindigkeit der Bevölkerungszunahme Fortschritte in vielen Bereichen im Ergebnis zunichtemachen (Ernährungsniveau, Wohnraum, städtische Verkehrssysteme) und den Ertrag der seit 1979 forcierten Modernisierungsanstrengungen bedenklich zu schmälerm drohen, als auch zu ihrer Lösung eines Bündels von Maßnahmen bedürfen, deren Wirksamkeit vielfach nicht rasch erwartet werden kann. So treibt die Rückführung der Landwirtschaft auf die Grundlage der bäuerlichen Familie - ein Essential für die politische Gefolgschaft der ländlichen Bevölkerung, die noch immer Chinas große Mehrheit stellt - Eheleute auf dem Land zur Erzeugung von Kindern als Arbeitskräfte, die den Familienbetrieb blühen lassen und - mangels tragfähiger kollektiver Sicherungssysteme - die Vorsorge der Eltern für das Alter bilden sollen. Insoweit aber werden männliche Kinder bevorzugt, da die Heirat der Töchter gewöhnlich mit deren Wegzug zur Familie des Mannes verbunden und so der Verlust weiblicher Kinder als Arbeitskraft des Familienbetriebs absehbar ist. Die jahrtausendalte Maxime "Knaben sind in die Familie gewendet; sie haben die Pflicht, daheim zu bleiben. Mädchen sind von der Familie fort gewendet; sie haben die Pflicht, dem Gatten zu folgen."⁶ gilt im Zeichen reprivilisierender Landwirtschaftspolitik wieder verstärkt. Nach der "Panne" einer weiblichen Geburt folgt oft der Versuch, doch noch ein männliches Kind zur Welt zu bringen⁷. Der Aufbau ländlicher wie städtischer Altersversicherung, die den Eltern den Rückfall auf ihre Kinder ersparen könnte, stößt jedoch auf mittlere Sicht insbesondere auf Grenzen, die immer noch bescheidene Pro-Kopf-Einkommen der Erhebung entsprechender Beiträge setzen.

Die Wirtschaftsreformen seit 1979 haben - oft ungewollt - die Mobilität der - dann auch in puncto Geburtenplanung noch schwerer zu kontrollierenden - ländlichen Bevölkerung bedeutend erhöht, zum Teil diese etwa in der Phase überhitzter Bautätigkeit eigens hervorgerufen, indem der Zustrom ländlicher Bauarbeitertrupps in die Städte erlaubt wurde, der seit dem vergangenen Jahr, im Zuge der Drosselung des Investbaus, mühsam administrativ durch Rückverschickung der Zugezogenen auf das Land rückgängig gemacht werden muß.

5 Jiefang Ribao vom 21. Februar 1990 beziffert den Zuwachs mit 15,77 Mio.

6 Vgl. statt vieler: Wang Jianyin u.a. (Hrsg), Zhongguo chengyu da cidian, Schanghai: Shanghai cishu chubanshe, 1987, S.876 zum Stichwort "nǚ sheng wai xiang".

7 Vgl. auch South China Morning Post (Hong Kong) vom 22. Februar 1990 unter Berufung auf die amtliche Nachrichtenagentur "Neues China" (Xin Hua), wonach z.B. in den Autonomen Regionen Guangxi in jüngster Zeit so viele weibliche Säuglinge nach der Geburt umgebracht worden sein sollen, daß in 20 Jahren in dem Gebiet etwa eine Million junger Männer nur schwer eine Frau finden dürften.

Das seit 1979⁸ angekündigte Geburtenplanungsgesetz der VR China dürfte erst in nächster Zukunft verabschiedet werden⁹. Inzwischen ist die Rechtssetzung in den Händen der Gebietskörperschaften unterhalb des Zentralstaats geblieben. Zu diesen Vorschriften gehört auch die nachstehend übersetzte neue "Geburtenplanungsordnung der Provinz Zhejiang" vom Dezember 1989, die nach den Vorgängerregeln von 1985 insbesondere neue Überwachungs- und Kontrollinstrumente in bezug auf die wandernde weibliche Bevölkerung und strenge finanzielle Sanktionen für das Gebären außerhalb amtlich verfügter Gebärreihenfolgen enthält, um den seit 1986 in der Provinz wieder ansteigenden Bevölkerungszuwachs zu steuern¹⁰.

Das dringende Bedürfnis Chinas, wie anderer asiatischer Länder mit hohem Bevölkerungszuwachs¹¹, nach effektiver Geburtenkontrolle nötigt zu drastischen Entscheidungen. Die Schwierigkeiten werden dabei in China durch das kulturelle Erbe einer auf männliche Stammhalterschaft ausgerichteten Familienideologie¹², patrilokale Ehemuster und die familienzentrierte Landwirtschaft verschärft.

Die zwingende Planung und die in den neuen Vorschriften Zhejiangs verstärkten Kontroll- und Zwangsmittel scheinen jedoch auch unter günstigsten Bedingungen nur schwer praktizierbar, von Fragen elterlicher Selbstbestimmung über die Geburten in der Familie zu schweigen: Der Vollzug der staatlichen Geburtenplanungspolitik durch Aufstellung und Durchsetzung der lokalen Gebärpläne liegt bei den untersten Stellen in Distrikten, Dörfern sowie Unternehmen, und die tägliche Verwaltungspraxis stellt Nachbarn einander einerseits als verfügende Amtsträger, andererseits als Planunterworfene in einer so fundamentalen Frage wie der Erlaubnis zur Fortpflanzung gegenüber. Die unten vorgestellte "Geburtenplanungsordnung" erlaubt aber, neben einigem durch formale Verfahren gewährten Rechtsschutz bei Sanktionsentscheidungen der Verwaltung gegen "rechtswidrig" Gebärende, Bürgern nicht den Weg zu vorgesetzten Behörden oder Gerichten, soweit die Rechtmäßigkeit von Gebärplänen selbst in Frage steht. Die in der VR China allerorten und auch amtlich angeprangerte Beschaffung staatlich rationierter Güter "durch die Hintertür" (zou houmen), lässt für die staatlich rationierte Zuteilung des Fortpflanzungsrechts kaum eine von Aus-

8 Vgl. den oben unter (3) genannten Beitrag.

9 Vgl. China Daily (Peking) - die offiziöse englischsprachige Tageszeitung in der VR China - vom 14. Februar 1990.

10 Vgl. die Stellungnahme zu der neuen Geburtenplanungsordnung von Zhejiang des Provinzgouverneurs *Shen Zulun* in ZHEJIANG RIBAO (Hangzhou) vom 21. Januar 1990 und des Vorsitzenden der Geburtenplanungskommission der Provinz, *Xu Aiguang*, in Zhejiang Ribao vom 25. Januar 1990.

11 Vgl. Xinmin Wanbao (Schanghai) vom 22. Februar 1990 mit den Ausführungen eines hochrangigen Experten vom VN-Bevölkerungsfonds.

12 Von den drei gravierenden Verstößen des Sohnes gegen seine traditionelle Treuepflicht in bezug auf die Eltern - sie im Alter nicht zu versorgen, ihnen kein geziemendes Begräbnis zu bereiten und ihnen (!) keine Nachkommen zu erzeugen - galt der letzte als der ärgste (wu hou wei da).

wüchsen weitgehend freie Praxis erhoffen¹³. Die strenge normative Reglementierung von außen des familiären Intimverhaltens, die häufig propagandistisch herausgestellten Fälle demonstrativer Befolgung der Geburtenkontrollplanung auf dem Land¹⁴ und der dringende Aufruf von KPCh-Generalsekretär Jiang Zemin und Ministerpräsident Li Peng an die staatliche Geburtenplanungskommission vom Februar 1990¹⁵ indizieren, daß die VR China die Bewährungsprobe einer wirksamen von der Bevölkerung mitgetragenen Geburtenplanungspolitik noch vor sich hat.

Geburtenplanungsordnung der Provinz Zhejiang

(Verabschiedet am 29. Dezember 1989 auf der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VII. Volkskongresses der Provinz Zhejiang)

1. Abschnitt: Allgemeine Regeln

§ 1

Diese Ordnung ist gemäß der Verfassung¹⁶ der VR China und den einschlägigen staatlichen Vorschriften¹⁷ unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände der Provinz festgelegt, um nach dem Gesetz die Geburtenplanung zu betreiben, den Bevölkerungszuwachs unter Kontrolle zu bringen, die Qualität der Bevölkerung zu erhöhen und zu bewirken, daß der Bevölkerungszuwachs der gesellschaftlichen Entwicklung angepaßt ist.

§ 2

Diese Ordnung findet auf Staatsbürger [der VR China] Anwendung, die ihren eingetragenen Wohnsitz in dieser Provinz haben oder sich in ihr aufhalten.

§ 3

Staatsbürger haben das Recht und die Pflicht, Geburtenplanung zu praktizieren. Die rechtmäßigen Interessen der Bürger bei der Geburtenplanung sind rechtlich geschützt.

13 Der Außenstehende bleibt hier weitgehend auf Vermutungen aufgrund vielfach berichteter Mißstände in anderen gesellschaftlichen Bereichen verwiesen. Gelegentlich berichten regelmäßig gut informierte Medien in Hong Kong z.B. klinische Geburtshilfepraxis in der VR China, die im Zweifel den Abort - zugunsten denatalistischer Planziele - auch ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Mutter bevorzuge - vgl. Zheng Ming (Hong Kong) 2/1990, S.18, mit Bezug auf Jiankang Bao (Peking).

14 Vgl. die paragonalen Darstellungen in Zhejiang Ribao vom 30. und 31. Januar 1990.

15 Vgl. u.a. Jiefang Ribao vom 15. Februar 1990.

16 Siehe oben Fn (2).

17 Übliche enerzierende Formel chinesischer Gesetzgebung, die - insoweit auch bezeichnend für den Stellenwert rechtsstaatlicher Bestimmtheitserfordemisse der VR China - die "einschlägigen" Vorschriften gerade ungenannt läßt.

§ 4

Die Geburtenplanung wird hauptsächlich durch Propaganda, Erziehung und Ermunterung betrieben; zugleich werden erforderliche wirtschaftliche, administrative und rechtliche Maßnahmen ergriffen.

§ 5

Das Geburtenplanungsarbeit ausführende Personal verrichtet seine amtlichen Aufgaben nach dem Gesetz und ist dabei rechtlich geschützt; keine Einheit oder Einzelperson darf es behindern.

§ 6

Die Durchführung dieser Ordnung wird von den Volksregierungen aller Ebenen organisiert. Die von den Volkskongressen jeder Ebene für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich festgelegten Geburtenpläne dürfen nicht die Quoten des Bevölkerungsprogramms durchbrechen.

Die Volksregierungen aller Ebenen führen in der Geburtenplanung ein Verantwortlichkeitsystem mittels Lenkung nach Zielvorgaben durch; die konkrete Umsetzung liegt bei den Weilern, Wohngebieten und Einheiten.

§ 7

Alle [Verwaltungs-]Organe, Körperschaften, Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Organisationen müssen diese Ordnung durchführen. Die von den zuständigen Behörden festgelegte Politik muß der Geburtenplanung günstig sein; außerdem ist im jeweiligen Verantwortungsbereich die Geburtenplanungsarbeit gewissenhaft zu erledigen.

2. Abschnitt: Geburtenkontrolle

§ 8

Es wird späte Heirat befürwortet und spätes Gebären betrieben. Die drei und mehr Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Heiratsalters gemäß dem Gesetz registrierte Eheschließung ist eine "späte Heirat"; das von schon verheirateten Frauen ab dem 24. Lebensjahr oder nach später Heirat empfangene und geborene erste Kind ist eine "späte Geburt". Es ist Personen, die noch nicht das gesetzliche Heiratsalter erreicht haben, streng verboten zu heiraten und Kinder zur Welt zu bringen.

§ 9

Verheiratete Staatsbürger dürfen erst nach Genehmigung gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung Kinder zur Welt bringen.

§ 10

Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, darf ein Ehepaar nur ein Kind zur Welt bringen. Wenn unter Verletzung dieser Ordnung geboren wird, ist dies außerplanmäßiges Gebären. Außerplanmäßiges Gebären ist streng verboten.

§ 11

Eheleute, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, dürfen nach Genehmigung gemäß dem Plan ein weiteres Kind zur Welt bringen:

- (1) Beide Eheleute sind Einzelkinder und haben bereits ein Kind zur Welt gebracht;
- (2) wenn sie schon ein Kind zur Welt gebracht haben und dieses durch die Begutachtungsstelle für kranke und geschädigte Kinder auf und oberhalb der Kreisebene als nicht aufgrund von Erbkrankheiten geschädigt befunden worden ist und nicht zu normaler Arbeitskraft heranwachsen kann;
- (3) wenn fünf Jahre nach der Heirat keine Schwangerschaft eingetreten ist und durch die Medizinaleinheit auf und oberhalb der Kreisebene unter Bestätigung durch die Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) Unfruchtbarkeit festgestellt worden ist und nach einer gemäß dem Gesetz erfolgten Adoption eines Kindes eine Schwangerschaft eintritt;
- (4) wenn ein Ehepartner das Einzelkind eines Märtyrers¹⁸ ist und [die Eheleute] schon ein Kind zur Welt gebracht haben;
- (5) wenn ein Ehepartner noch keines, der andere aber vor der Wiederverheiratung schon ein Kind zur Welt gebracht hat;
- (6) wenn ein Ehepartner noch keines, der andere aber vor der Wiederverheiratung schon zwei Kinder zur Welt gebracht hat und der Partner der ersten Ehe vor der Wiederverheiratung verstorben ist;
- (7) wenn ein Ehepartner ständig fünf oder mehr Jahre unter Tage im Bergbau gearbeitet hat und dies auch nach der Geburt des ersten Kindes weiter tut.

§ 12

Wenn beide Eheleute Bauern mit ländlichem Wohnsitz oder Fischer sind und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, dürfen sie nach dem Plan ein zweites Kind zur Welt bringen:

- (1) Wenn bei einem Teil seit zwei oder mehr Generationen Einzelkinder vorliegen;
- (2) wenn die Eltern der Frau nur eine oder zwei Töchter zur Welt gebracht haben, der Mann Wohnsitz bei der Familie der Frau nimmt und die Eltern der Frau versorgt (dies gilt nur für eine der beiden Schwestern).

¹⁸ Für diverse öffentliche Zwecke Gefallene, deren Angehörigen in der VR China besondere Vergünstigungen gewährt werden; vgl. zum Begriff Faxue cidian, vermehrte Auflage, Schanghai: Shanghai cishu chubanshe, 1984, S. 653 mwN.

§ 13

Wenn Seefahrt treibende Fischer und Bauern aus Berggebieten und Inselkreisen (-städten, -distrikten), sofern beide Ehepartner ländlichen Wohnsitz haben, tatsächliche Schwierigkeiten haben, können sie nach Genehmigung gemäß dem Plan ein zweites Kind zur Welt bringen. Davon sind aber folgende Betroffene ausgenommen:

- (1) Die sich in Städten und Kleinstädten niedergelassen haben und für ihre Getreideration selbst sorgen;
- (2) wenn ein Ehepartner ein von außen eingestellter Kader, ein Beschäftigter von Institutionseinheiten [auf und] oberhalb der Dorfebene oder ordentlicher Lehrer an einer von den Einwohnern betriebenen Schule ist;
- (3) wenn ein Ehepartner Beschäftigter, vertraglich Angestellter oder für ein Jahr oder mehr auf Zeit Angestellter einer im staatlichen oder - auf und oberhalb der Kreisebene - im kollektiven Eigentum stehenden Einheit ist;
- (4) andere Betroffene, für welche die Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) gemäß den örtlichen tatsächlichen Umständen die Nichtgenehmigung der Geburt eines zweiten Kindes bestimmt hat.

§ 14

In Ebenen und Halbberggebieten, in denen außerplanmäßiges Gebären wirksam unter Kontrolle gebracht ist, können Eheleute, die beide einen ländlichen Wohnsitz haben, wenn sie nur eine Tochter haben und tatsächliche Schwierigkeiten haben, nach Genehmigung ein zweites Kind zur Welt bringen. Davon sind aber folgende Betroffene ausgenommen:

- (1) Wenn beide Ehepartner Beschäftigte von durch Dörfer, Kleinstädte oder Weiler betriebenen Unternehmen sind;
- (2) wer am Ort einen Gewerbeschein erworben und sich für ein Jahr oder länger als Einzelgewerbetreibender betätigt hat;
- (3) wenn beide Ehepartner für ein Jahr oder länger ihren Aufenthaltsort verlassen und Handel betrieben oder [abhängig] gearbeitet haben;
- (4) Betroffene, denen nach § 13 dieser Ordnung die Geburt eines zweiten Kindes nicht gestattet ist.

§ 15

Nationale Minderheiten müssen auch die Geburtenplanung befürworten; die konkrete Methode wird anderweitig festgelegt.

§ 16

Die Geburtenplanung von zurückgekehrten Auslandschinesen und den Angehörigen von Auslandschinesen wird nach den einschlägigen staatlichen Vorschriften durchgeführt.

§ 17

Wer die Voraussetzungen dieser Ordnung zur Geburt eines weiteren Kinds erfüllt, aber freiwillig lebenslang nur ein Kind zur Welt bringt, ist zu fördern und auszuzeichnen.

§ 18

Die Genehmigungsmethode für die, die die Bedingungen dieser Ordnung erfüllen und ein Kind zur Welt bringen dürfen, wird von der Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) bestimmt.

Wird außerhalb der von dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen aufgrund besonderer Umstände begehrte, ein zweites Kind zur Welt zu bringen, so ist [der Antrag] von den Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) auf die Voraussetzungen zu prüfen und den Geburtenplanungsbehörden der Stadt (Bezirk) zur Genehmigung vorzulegen.

Außer bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 No 2 und 3 dieser Ordnung muß bei Genehmigung, daß ein zweites Kind geboren werden darf, die Zeit zwischen der [letzten und der zu genehmigenden] Geburt vier oder mehr Jahre betragen.

Die konkrete Zeitspanne wird von der Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) bestimmt.

§ 19

Es wird eugenisches Gebären betrieben. Die Heirat unter nahen Verwandten¹⁹ ist verboten. Es wird Beratung und ambulante Behandlung in Vererbungsfragen entfaltet. Wenn beide oder einer der Ehepartner an einer vererbbarer oder anderen Krankheit leiden, wegen der es aus medizinischen Gründen nicht angezeigt ist zu gebären, ist die Schwangerschaft abzubrechen oder ein sterilisierender Eingriff zu dulden.

3. Abschnitt: Geburtenkontrollmaßnahmen

§ 20

Eheleute mit Fortpflanzungsfähigkeit müssen nach den Bestimmungen verlässliche Geburtenkontrolle treffen.

Bei außerplanmäßigen Schwangerschaften sind Maßnahmen zu deren Abbruch zu treffen.

19 Eine Begriffsbestimmung der "nahen Verwandten" enthält die "-ordnung" selbst nicht; vgl. aber z.B. § 58 No 5 der StPO/VR China, wo für dortige Zwecke der Begriff Ehegatten, Eltern, Kinder und volljährige Geschwister umfaßt. Eheverbote scheinen in den Provinzen eigenständig geregelt zu werden, vgl. South China Morning Post vom 24. Februar 1990, wo auch unter Hinweis auf Äußerungen Verantwortlicher aus der VR China auf hohe Zahlen von durch inzüchtige Heirat der Eltern geschädigten Kindern hingewiesen wird.

§ 21

Staatsbediensteten oder Staatsangestellten, die sich geburtenkontrollierenden chirurgischen Eingriffen unterziehen, sind in der staatlich bestimmten Urlaubszeit Löhne und Prämien normal weiterzuzahlen.

Staatsbediensteten und Staatsangestellten, deren Ehepartner wegen sterilisierender chirurgischer Eingriffe der Pflege befürfen, kann nach Bestätigung der den Eingriff vornehmenden Einheit von der Wohnsitzeinheit Urlaub von drei bis sieben Tagen gewährt werden; der Lohn wird normal weitergezahlt.

[Städtischen] Einwohnern und Bauern, die sich geburtenkontrollierenden chirurgischen Eingriffen unterziehen, ist angemessene Pflege zu gewähren. Die konkrete Methode wird von der Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) bestimmt.

§ 22

Eheleuten, die sich sterilisierenden Eingriffen unterzogen haben und wegen besonderer Umstände begehrn, ein weiteres Kind zur Welt zu bringen und die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllen, kann nach Bestätigung der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt), des Straßenbüros oder der Wohnsitzeinheit von den Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) die Genehmigung zur Durchführung von Maßnahmen zur chirurgischen Wiederverbindung der getrennten Gefäße erteilt werden.

§ 23

Die technische Leitungsarbeit in der Geburtenplanung wird federführend von den Hygieneverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Geburtenplanungsbehörden durchgeführt. Geburtenkontrollchirurgie ist von medizinischem Personal durchzuführen, das im Besitz einer technischen Qualifikationsbestätigung für Geburtenkontrollchirurgie ist²⁰. Die Qualifikationsbestätigung wird jeweils von den Hygieneverwaltungsbehörden und den Geburtenplanungsbehörden auf und oberhalb des Kreises ausgegeben. Einheiten, die Geburtenkontrollchirurgie durchführen, müssen streng die Bestimmungen der "Praxisregeln für Geburtenkontrollchirurgie" einhalten, um die Güte der Chirurgie zu wahren und die Sicherheit der Patienten zu schützen.

§ 24

Wenn nach auf und oberhalb der Kreisebene erfolgter Geburtenkontrollchirurgie eine Komplikation auftritt und die diagnostizierenden Stellen sie als wegen der Geburtenkontrollchirurgie aufgetreten feststellen, wird kostenlose Heilbehandlung gewährt. Während

²⁰ China Daily vom 23. Februar 1990 berichtet vom Unwillen "einiger", sich insoweit chirurgischen Eingriffen zu unterziehen, da Schäden für die eigene Gesundheit befürchtet würden; im übrigen sei die Geburtenkontrolle durch Medikamente, Muttermringe usw. in Städten weiter verbreitet als auf dem Land, wo stärker auf chirurgische Mittel zurückgegriffen werde.

des Behandlungszeitraums wird gemäß den Bestimmungen von § 21 dieser Ordnung angemessene Pflege gewährt.

Wenn [der Betroffene] nach Heilbehandlung noch immer keine schwere körperliche Arbeit verrichten kann, haben die Wohnsitzeinheit oder die Volksregierung von Dorf (Kleinstadt) sowie das Straßenbüro geeignete Maßnahmen zu treffen, um in Lebenshaltung und Arbeit angemessene Pflege zu gewähren. Wer die Arbeitskraft verloren und in der Leben[shaltung] ernste Schwierigkeiten hat, dem haben die Behörden und die Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt) sowie das Straßenbüro nach den Bestimmungen Sozialhilfe zu gewähren.

§ 25

Die zuständigen Behörden haben die wissenschaftliche Forschung in der Geburtenplanung zu verstärken, hochwirksame, sichere, bequeme und wirtschaftliche Geburtenkontrollmittel zu entwickeln, um die Erfordernisse der Geburtenplanung zu befriedigen.

4. Abschnitt: Die Geburtenplanungsaufsicht über wandernde Bevölkerung

§ 26

Wenn schon verheiratete Frauen im gebärfähigen Alter außerhalb ihres registrierten Wohnsitzes für drei Monate oder länger zeitweilig wohnen wollen, müssen sie von der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt) ihres registrierten Wohnsitzes oder dem Straßenbüro [zuvor] eine [schriftliche] "Geburtenplanungsbestätigung" einholen. Wenn sie am zeitweiligen Wohnort die zeitweilige Wohnsitzregistrierung durchführen, einen Gewerbeschein einholen oder andere Förmlichkeiten erledigen, müssen sie die "Geburtenplanungsbestätigung" zur Prüfung vorlegen.

§ 27

Für die Geburtenplanungsarbeit der wandernden Bevölkerung sind die Volksregierungen aller Ebenen des registrierten und des zeitweiligen Wohnsitzes verantwortlich.

Die Volksregierungen des Dorfes (Kleinstadt) oder das Straßenbüro am registrierten Wohnsitz müssen mit schon verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter, die für drei Monate oder länger außerhalb [des registrierten Wohnsitzes] zeitweilig wohnen wollen, einen Geburtenplanungsvertrag schließen, eine "Geburtenplanungsbestätigung" ausstellen und sind außerdem dafür verantwortlich, mit der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt) oder dem Straßenbüro am zeitweiligen Wohnsitz in Verbindung zu treten, um die Pflichten der Aufsicht zu erfüllen.

Die Volksregierungen des Dorfes (Kleinstadt) oder das Straßenbüro am zeitweiligen Wohnsitz müssen die Geburtenplanungsarbeit der wandernden Bevölkerung in den Aufgabenbereich ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs aufnehmen. Die "Geburtenplanungsbestätigungen" der von außerhalb kommenden schwangeren Frauen und von für drei Monate oder mehr von außerhalb kommenden schon verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter

sind zu prüfen, Geburtenplanungsakten anzulegen und die nötigen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 28

Die Geburtenplanungsbehörden aller Ebenen sowie die Sicherheits-, Industrie- und Handelsverwaltungs-, städtischen und dörflichen Bau-, Arbeits- und Personal-, Innen-, Hygiene-, Verkehrs- und städtischen und dörflichen Unternehmensstellen müssen gemäß den festgelegten Aufgaben und Befugnissen ihre Aufsichtsaufgaben betreffend die Geburtenplanung der wandernden Bevölkerung erfüllen.

§ 29

Die konkrete Methode der Geburtenplanungsaufsicht betreffend die wandernde Bevölkerung wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen des [Zentral-]Staats und dieser Provinz durchgeführt.

5. Abschnitt: Belohnungen und Strafen

§ 30

Spät Heiratende und spät Gebärende sind zu belohnen, und ihnen ist Fürsorge angedeihen zu lassen; die konkrete Methode wird von der Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) bestimmt.

Wenn [im Fall von] Staatsangestellten und Staatsbediensteten beide Ehepartner spät heiraten, wird der Heiratsurlaub um zwölf Tage verlängert; im Fall späten Gebärens kann der Mann fünf bis sieben Tage Pflegeurlaub [für Mutter und Kind] bekommen. Spät Heiratende und spät Gebärende sind bei der Zuteilung von Wohnungen unter sonst gleichen Bedingungen bevorzugt zu behandeln; Unverheiratete ab dem 35. Lebensjahr sind wie Verheiratete zu behandeln.

§ 31

Eheleute im fortpflanzungsfähigen Alter, die schon ein Kind zur Welt gebracht und verlässliche Geburtenkontrollmaßnahmen ergriffen haben, kann auf deren Antrag nach Prüfung durch das Dorfbewohnerkomitee, das [städtische] Einwohnerkomitee oder die Wohnsitzeinheit von der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt) oder vom Straßenbüro eine "Ein-Kind-Eltern-Ehrenurkunde" verliehen werden.

Unter den folgenden Voraussetzungen kann Eheleuten, die keine weiteren Kinder zur Welt bringen, die "Ein-Kind-Eltern-Ehrenurkunde" auch verliehen werden:

- (1) Wenn ein Ehepartner noch kein Kind zur Welt gebracht hat, der andere aber vor der Wiederverheiratung eines zur Welt gebracht hat;
- (2) wer entsprechend den Bestimmungen schon zwei Kinder zur Welt gebracht hat und eines von ihnen gestorben ist.

§ 32

Staatsbedienstete und Staatsangestellte, die eine "Ein-Kind-Eltern-Ehrenurkunde" haben, können in den Genuß nachstehender Belohnungen und Fürsorge kommen:

- (1) Jedes Jahr nicht weniger als 60 Yuan als Ein-Kind-Eltern-Belohnung, vom Jahr des Empfangs der Ein-Kind-Eltern-Ehrenurkunde bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes; wenn die Frau nach dem Entbindungsurlaub bei der Pflege des Kindes Schwierigkeiten hat, kann die Wohnsitzeinheit auf Antrag der Betroffenen sechs Monate Stillurlaub gewähren; das Gehalt wird in Höhe von 80% der Bezüge der Betroffenen weiter gezahlt; (der Urlaub) hat keinen Einfluß auf Beförderung, Anpassung der Bezüge und Berechnung des Dienstalters;
- (2) nach Genehmigung der leitenden Behörden können geeignete Einheiten der Frau nach der Geburt ein Jahr Entbindungsurlaub (einschließlich des gesetzlich bestimmten Entbindungsurlaubs) gewähren; die Bezüge werden unverändert fortgezahlt, und [der Urlaub] hat keinen Einfluß auf Beförderung, Anpassung der Bezüge und die Berechnung des Dienstalters.

Die Vergünstigungen nach oben (1) und (2) können nicht zusammen gewährt werden.

§ 33

Das Einzelkindelternbelohnungsgeld wird von den Wohnsitzeinheiten des Mannes und der Frau je zur Hälfte gezahlt. Ist ein Ehepartner Bauer oder ist einer von ihnen gestorben, wird ein Einzelkindelternbelohnungsgeld vollständig von der Wohnsitzeinheit des anderen Ehepartners gezahlt.

Das Einzelkindelternbelohnungsgeld kann zur Altersversorgung der Eltern auf eine Versicherung eingezahlt oder in bar gezahlt werden. Die konkrete Methode wird von der Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) bestimmt.

Wird gemäß § 32 No 2 Belohnung und Fürsorge gewährt und arbeiten die Eheleute nicht in derselben Einheit, hat die Wohnsitzeinheit des Mannes innerhalb zweier Jahre das nach den Bestimmungen von § 32 No 1 zu übernehmende Einzelkindelternbelohnungsgeld an die Wohnsitzeinheit der Frau zu zahlen.

§ 34

Bauern, die eine Einzel-Kind-Eltern-Ehrenurkunde haben, sind Belohnungen und Fürsorge zu gewähren; die konkrete Methode wird von der Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) bestimmt.

In geeigneten Dörfern kann ein System der Altersversorgung für Einzelkindeltern und Eltern [nur] mit Töchtern durchgeführt werden.

Ländlichen Einzelkindeltern, die wegen Alters ihre Arbeitskraft verloren haben, ist vom Wohnsitzdorf (Kleinstadt) oder dem Weiler wirtschaftliche Fürsorge bei der Lebensführung zu gewähren; in Gegenden, die ein Rentensystem praktizieren, kann auch die Rente erhöht werden.

Dörfliche Einzelkinder können bevorzugt in dörflichen und kleinstädtischen Unternehmen arbeiten.

§ 35

Bei Verteilung von Wohnungen durch die Einheit oder ländlichem Wohnungsbau Land durch das Dorf sind unter sonst gleichen Bedingungen Einzelkindhaushalte bevorzugt zu berücksichtigen; Einzelkinder zählen [bei der Bewertung] doppelt.

§ 36

Kollektiven und Einzelpersonen, die in der Geburtenplanungsarbeit deutliche Erfolge erzielt haben, sind ideelle Ermutigung und materielle Belohnung zu gewähren. Wenn Kosten für die an Einzelkindeltern zu zahlenden Prämien und Belohnungen beträchtlich sind und die [daraus entstehende] wirtschaftliche Belastung der Kollektive in Dörfern (Kleinstädten) und Weilern zu groß ist, müssen die Finanzverwaltungen der Kreise (Stadt, Distrikte) angemessene Zuschüsse gewähren. Die Finanzverwaltung der Provinz Ebene muß die erforderlichen Mittel bereitstellen, um die Geburtenplanung zu subventionieren.

§ 37

Bei außerplanmäßigen Geburten werden von der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt) oder dem Straßenbüro folgende Geldstrafen verhängt:

- (1) Wenn außerplanmäßig ein zweites Kind geboren wird, werden innerhalb von fünf Jahren [nach der Geburt] vom gesamten jährlichen Einkommen der Eheleute 20-50% als Geldstrafe erhoben; bei einem außerplanmäßig geborenen dritten Kind und weiteren Kindern wird die Geldstrafe erschwert;
- (2) wer die Voraussetzungen dieser Ordnung zur Geburt eines weiteren Kindes erfüllt, aber nicht gemäß dem örtlich bestimmten zeitlichen Abstand vorzeitig geboren hat, von dem werden vom jährlichen Gesamteinkommen der Eheleute 20-50% als Geldstrafe erhoben, bis die bestimmte Zeitspanne erreicht ist. Wenn weniger als ein Jahr verfrüht geboren wird, gilt dies zur Berechnung als ein Jahr.
- (3) wer, ohne das gesetzlich bestimmte Heiratsalter erreicht zu haben, gesetzwidrig²¹ zusammenlebt und das erste Kind gebiert, von denen werden bis zur gesetzmäßigen Registrierung der Eheschließung vom jährlichen Gesamteinkommen beider Teile 20-50% als Geldstrafe einbehalten. Von denen, die das gesetzlich bestimmte Heiratsalter erreicht haben, aber gesetzeswidrig zusammenleben und das erste Kind zur Welt bringen, werden einmalig vom jährlichen Gesamteinkommen beider Teile 20-40% als Geldstrafe erhoben.

21 Obwohl diese "Gesetzwidrigkeit" meines Wissens in keinem veröffentlichten Gesetz bestimmt ist, wird von ihr durchgängig ausgegangen, etwa in den Hinweisblättern in Hotelzimmern, wo - in zuweilen schillernder Terminologie - z.B. vor "unzüchtigem [sicher: Miteinander-]Nächtigen" (jiansu) gewarnt wird.

- (4) Wer nach Registrierung der Eheschließung ohne Genehmigung das erste Kind gebiert, von denen werden vom jährlichen Gesamteinkommen der Eheleute 10-30% als Geldstrafe erhoben.

§ 38

Wer planwidrig ein und mehr Kinder zur Welt bringt, von denen wird neben der in § 37 No 1 bestimmten Geldstrafe ein "Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegeld" erhoben.

Das "Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegeld" beträgt für Kinder mit städtischem oder kleinstädtischem, nicht-bäuerlichem Wohnsitz 3.000 - 5.000 Renminbi, bei bäuerlichem Wohnsitz 1.000 - 3.000 Renminbi.

§ 39

Die konkreten Maßstäbe für die Geldstrafen und das "Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegeld" werden von den Volksregierungen des Kreises (Stadt, Distrikt) innerhalb des von dieser Ordnung bestimmten Rahmen festgelegt.

§ 40

Bei außerplanmäßigen Geburten des zweiten Kindes und weiterer Kinder von Staatsbedienten und Staatsangestellten wird außer der gemäß dieser Ordnung zu erhebenden Geldstrafe und dem "Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegeld" während des Schwangerschaftsurlaubs kein Gehalt gezahlt; alle Kosten während der Schwangerschaft, der Niederkunft und der Wöchnerinnenzeit sind selbst zu tragen; andere Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Geburt werden aufgehoben; die Eheleute sind mit Disziplinarmaßnahmen²² von Degradierung aufwärts, bis zur Entlassung aus dem öffentlichen Beschäftigungsverhältnis zu bestrafen.

Bei außerplanmäßiger Geburt des zweiten Kindes oder weiterer Kinder von [städtischen] Einwohnern und Bauern kann außer einer gemäß dieser Ordnung erhobenen Geldstrafe und dem "Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegeld" die Volksregierung des Kreises (Stadt, Distrikt) andere beschränkende Maßnahmen festlegen. Wenn städtische und dörfliche Einzelgewerbetreibenden-Haushalte planwidrig ein zweites und weitere Kinder zur Welt bringen, wird ihnen in schweren Fällen von den Industrie- und Handelsverwaltungsbehörden der Gewerbeschein entzogen.

§ 41

Wer schon in den Genuss von Einzelkindelterprämie und -fürsorge gekommen ist, die Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllt und beantragt, ein weiteres Kind zur Welt bringen zu dürfen, von denen werden die Einzelkindelternehrenurkunden und bereits empfangene Prämien wieder eingezogen; die Sache wird nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung behandelt.

22 Vgl. Faxue cidian - oben Fn (17) -, S.336 zu "xingzheng chufu".

§ 42

Es ist streng verboten, Säuglinge auszusetzen oder zu ertränken. Für gestorbene Säuglinge ist von einem Krankenhaus auf und oberhalb der Dorf- (Kleinstadt-) oder Straßenbüro [-ebene] ein Totenschein auszustellen; für ohne ärztliche Behandlung gestorbene Säuglinge müssen die Eltern binnen 48 Stunden [nach dem Tod] die Dienststelle des Dorfes (Kleinstadt) oder des Straßenbüros benachrichtigen, von welcher der Sachverhalt untersucht und bestätigt wird.

Ausgesetzte, ertränkte und nach der Geburt verschollene Säuglinge gelten als außerplanmäßige Geburten, werden nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung behandelt und es wird keine weitere Geburt genehmigt.

Erfüllt das Aussetzen oder Ertränken eines Säuglings einen Straftatbestand, ermitteln die Justizbehörden nach dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 43

Es ist verboten, widerrechtlich Säuglinge und Kleinkinder zur Pflege aufzunehmen. Widerrechtlich zur Pflege angenommene Säuglinge und Kleinkinder gelten als außerplanmäßige Geburten und werden nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung behandelt.

§ 44

Es ist jeder Einheit oder Einzelperson streng verboten, ohne Genehmigung der Hygieneverwaltungs- oder Geburtenplanungsbehörden der Stadt (Bezirk) Geschlechtsbestimmungen des Embryos vorzunehmen. Werden solche Bestimmungen eigenmächtig vorgenommen, ziehen die Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) das widerrechtlich erlangte Einkommen ein, gegen den Verantwortlichen wird eine Geldstrafe von 2.000 - 10.000 Renminbi verhängt, außerdem können die zuständigen Behörden ersucht werden, Verwaltungssanktionen²³ zu verhängen.

§ 45

Bezirke und Einheiten, die die Geburtenkontrollstandards überschreiten, dürfen in dem betreffenden Jahr nicht als "fortschrittliche Bezirke" oder als "fortschrittliche kultivierte Einheiten"²⁴ ausgewählt werden. Werden in Organen, Körperschaften und Institutionseinheiten [im Rahmen der] Geburtenplanung zweite und weitere Kinder geboren, verhängen die Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) gegen die Einheit [sic: die übrigen Einrichtungen sind nicht genannt] eine Geldstrafe von 500-10.000 Renminbi; außerdem können die zuständigen Behörden ersucht werden, gegen den/die leitenden Verantwortlichen Verwaltungssanktionen zu verhängen.

23 loc.cit. zu "xingzheng chufa".

24 "Fortschrittliche" und "kultivierte" Einheiten etc. sind solche, die bestimmte Standards z.B. in Hygiene, Dienstleistungsgüte u. dergl. gezeigt haben.

§ 46

Wenn der/die Beteiligte mit einer von der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt) oder dem Straßenbüro oder den Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen über die Verhängung der Geldstrafe oder die Einziehung von Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegeld nicht einverstanden ist, kann er/sie binnen 15 Tagen ab dem Tag des Erhalts der schriftlichen Entscheidung von den Geburtenplanungsbehörden der nächsthöheren Ebene einen neuen Bescheid begehren. Diese angerufene Behörde muß binnen 20 Tagen ab dem Tag des Erhalts des schriftlichen Gesuchs um einen neuen Bescheid einen solchen erteilen.

Ist der/die Beteiligte mit dem neuen Bescheid nicht einverstanden oder hat die angerufene Behörde in der Frist keinen neuen Bescheid erteilt, kann der/die Beteiligte binnen 15 Tagen ab dem Tag des Erhalts des neuen Bescheids oder 15 Tage nach Ablauf der Frist beim örtlichen Volksgericht Klage erheben.

Hat der/die Beteiligte in der Frist keinen neuen Bescheid begehrt, auch nicht Klage erhoben [aber] eine Entscheidung nicht befolgt, kann die Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, das Volksgericht um die Zwangsvollstreckung ersuchen.

§ 47

Die von der Volksregierung des Dorfes (Kleinstadt), den Straßenbüros und den Geburtenplanungsbehörden des Kreises (Stadt, Distrikt) nach den Bestimmungen dieser Ordnung eingezogenen Geldstrafen und Überschuß-Kinder-Gesellschafts-Pflegegelder sind nach den Bestimmungen streng zu verwalten und zu verwenden. Die konkrete Methode wird vom Geburtenplanungskomitee der Provinz im Zusammenwirken mit der Finanzbehörde der Provinz bestimmt.

§ 48

Jede der nachstehenden Verhaltensweisen wird von den zuständigen Behörden mit Ordnungsstrafen geahndet; außerdem kann die Wohnsitzeinheit Verwaltungssanktionen verhängen; Verstöße gegen die "Aufsichts- und Strafenordnung für die öffentliche Sicherheit der VR China"²⁵ werden von den Sicherheitsorganen durch Polizeistrafen geahndet; sind Straftatbestände verwirklicht, wird von den Justizorganen gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit ermittelt:

- (1) Weigerung und Behinderung gegenüber Geburtenkontrollarbeit verrichtenden Personen bei der gesetzmäßigen Erledigung von deren Amtspflichten; Verletzung der Sicherheit von Körper und Vermögen der Geburtenkontrollarbeit verrichtenden Personen;
- (2) Mißhandlung von Mädchen und Müttern, die Mädchen geboren haben;
- (3) widerrechtliche Abtreibung von anderen, Entnahme von Muttermüll oder Vereitelung anderer Geburtenkontrollmaßnahmen;

25 Vom 22. Oktober 1957 - eine Art - grossissimo modo - OWiG der VR China; vgl. Faxue cidian - oben, Fn (17) - S.123.

- (4) Ausstellen falscher Bescheinigungen und Vornahme von chirurgischen Scheineingriffen an anderen oder andere Täuschungshandlungen;
- (5) Vernachlässigung der Berufspflichten bei der Geburtenkontrolle und Rechtsbeugung zum eigenen oder dem Täter Nahestehender Nutzen;
- (6) anderes der Geburtenplanungsarbeit abträgliche Verhalten.

6. Abschnitt: Einrichtungen und Amtsträger

§ 49

Die Geburtenplanungskomitees der Provinz, der Städte (Bezirke) und der Kreise (Städte, Distrikte) leiten die Geburtenplanungsarbeiten in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen. Die Aufsichtsstellen für Geburtenplanung der Volksregierungen der Dörfer (Kleinstädte) und die Straßenbüros sind für die Geburtenplanungsarbeit in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen konkret verantwortlich.

[Verwaltungs-]Organe, Unternehmens- und Institutionseinheiten richten Geburtenplanungsaufsichtsstellen ein oder stellen haupt- (oder neben-)amtliche Geburtenplanungswerker bereit.

Weilerbewohner- und [städtische] Einwohnerkomitees können Geburtenplanungsaufsichtsgruppen und Geburtenplanungsdienststellen einrichten.

§ 50

Die Propaganda-, Technik- und Anleitungsstationen der Städte (Bezirke) und Kreise (Städte, Distrikte) unterstehen dem Geburtenplanungskomitee derselben Ebene; ihre Aufgaben sind, zur Geburtenplanung Propaganda und Erziehung, technische Dienstleistung, Aufsicht über die Arzneimittelzuteilung und die Personalausbildung zu betreiben.

§ 51

Die Provinz, Städte (Bezirke), Kreise (Städte, Distrikte), Dörfer (Kleinstädte), Weiler, Straßen[-nachbarschaften] und [städtische] Einwohnergebiete sowie Unternehmens- und Institutionseinheiten können Geburtenplanungsvereine errichten, die die Volksregierungen aller Ebenen dabei unterstützen, Geburtenplanung zu betreiben.

7. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 53

Das Provinzgeburtenplanungskomitee ist verantwortlich für die Auslegung dieser Ordnung bei konkreten Anwendungsfragen.

§ 54

Dörfer (Kleinstädte), Weiler, Straßen[-nachbarschaften], [städtische] Einwohnergebiete sowie Unternehmens- und Institutionseinheiten können, unter der Voraussetzung, daß es

dieser Ordnung nicht zuwiderläuft, gemäß den Umständen des eigenen Ortes bzw. der eigenen Einheit zur Geburtenplanung Regeln festlegen und Abkommen schließen²⁶.

§ 55

Diese Ordnung wird ab dem Tag ihrer Verkündung durchgeführt. Die vom Ständigen Ausschuß des VI. Provinzvolkskongresses auf seiner 11. Sitzung am 4. Februar 1985 verabschiedete "Geburtenplanungsordnung" der Provinz Zhejiang tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

26 Gemeint wohl die Formen als freiwillig gepriesener Selbstverpflichtung Gebärfähiger eines Ortes auf bestimmte denatalistische Zielgrößen; vgl. z.B. Zhejiang Ribao vom 30. und 31. Januar 1990.

ABSTRACTS

In Slow Gallop into the Year of the Horse: New Legal Rules on Birth Planning in the People's Republic of China

By *Wolfgang Kessler*

Facing a dramatic population growth in the past years symbolized by the passing of the 1.1 billion mark, the People's Republic of China still seeks to curb the increase with stringent birth control legislation. The effectiveness of even such stringent legislation may be doubted due to the strong foundation of social traditions based on economic needs.

Since the national birth legislation has not been enacted yet, the legal rules of the local provinces are still applicable. As one current example, a translation of the Birth Planning Rules of Zhejiang Province of December 1989 is published here.

Local Communities in the Dominican Republic: Constitution and Constitutional Reality in a Centralized Political System

By *Jürgen H. Wolf*

The article examines the current status of the local communities of the Dominican Republic outside of Santo Domingo. Here, like in many countries, communal "autonomy" has been the object of rhetoric. Yet, the political development after the fall of the Trujillo-regime or at least after the end of the civil war and the 1965 US-American intervention could provide a solid basis for more decentralization.

However, apart from improvements in the financial situation of the communities, there is little room for autonomous decisions; well-wishing paternalism is the best the communities can expect from the central government.